

Hinweise für Autoren

Stand: 1. 11. 2006

I. Einsendungen

Manuskripte senden Sie uns am kostengünstigsten und einfachsten als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (doc oder rtf, nicht pdf) an die oben genannte E-Mail Adresse. Sie können Ihr Manuskript natürlich auch mit der gewöhnlichen Post an die oben genannte Redaktionsanschrift schicken; fügen Sie dann bitte aber einen Datenträger (Diskette, CD, DVD) bei.

II. Rechtschreibung

Die NJW verwendet die neue deutsche Rechtschreibung.

III. Länge

Die Länge des jeweiligen Beitrages wird mit dem Autor individuell vereinbart. Für die Rubriken gelten als Richtlinie folgende Obergrenzen:

Rubrik	Zeichen (inklusive Fußnoten und Leerzeichen)
Aufsätze	max. 40.000
Zur Rechtsprechung	max. 18.000
Forum-Beiträge	max. 25.000
Kommentar	max. 15.000
Urteilsanmerkung	max. 4.000

IV. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (z. B. **fett**, *kursiv*) hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere keine Textmarken, keine automatische Gliederung oder Nummerierung und keine Fußnotenverlinkungen.

V. Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Am Ende des Beitragstitels (außer bei Kommentaren) ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld des Autors genannt wird.

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht an der Universität München.

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei *Frömming & Partner* in Hamburg.

VI. Abstract

Jedem Aufsatz ist ein Abstract voranzustellen. Das Abstract soll bei den Lesern Neugierde wecken, indem es beispielsweise auf Bedeutung und Aktualität des Themas aufmerksam macht. Sein Umfang soll über sieben Zeilen nicht hinausgehen. Fußnoten darf das Abstract nicht enthalten.

Beiträge für die Rubrik „Zur Rechtsprechung“ enthalten ebenfalls eine kurze Einleitung. Unmittelbar am Anfang der Einleitung wird die Entscheidung benannt und kurz erläutert, worin ihre Bedeutung liegt.

VII. Zusammenfassung

Jeder Beitrag enthält am Ende eine Zusammenfassung. Darin hat der Autor seine grundlegenden Thesen noch einmal knapp darzustellen. Gleichzeitig kann die Zusammenfassung aber auch einen Blick in die Zukunft beinhalten, der ein wenig spekulativ sein darf.

VIII. Zwischenüberschriften

Jeder Beitrag muss gegliedert sein, so dass der Leser anhand der Zwischenüberschriften mühelos erkennen kann, an welcher Stelle sich die Ausführungen zu der gerade ihn interessierenden Frage finden.

Zwischenüberschriften sind in der Form „I., 1., a, aa)“ einzufügen, und zwar bis zur Gliederungsebene „1.“ halbfett in einer eigenen Zeile, ab der Gliederungsebene „a)“ kursiv mit angeschlossenem Fließtext. Weitere Untergliederungen sollen vermieden werden.

I. Einleitung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

a) *Zuständigkeit*. Die Zuständigkeit ergibt sich aus ...

IX. Abkürzungen im Fließtext

Grundsätzlich enthält der Fließtext keine Abkürzungen. Ausnahmen:

- Gerichtsbezeichnungen (z. B. *BVerfG*, *BVerwG*, *BGH* usw.).
- Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch abgekürzt gesprochen werden (z. B. *BGB*, *StGB*, *ZPO*, *StPO* usw.).

Andere Gesetzesbezeichnungen werden im Fließtext ausgeschrieben (z. B. Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz usw.), soweit sie nicht in Verbindung mit einer Gesetzesangabe stehen (z. B. § 31 I BVerfGG, § 4 I 1 BImSchG usw.).

Weniger bekannte Gesetze werden im Fließtext zunächst ausgeschrieben; anschließend wird in Klammern die Abkürzung angefügt (z. B. Magnetschwebbahnplanungsgesetz [*MBPLG*]).

X. Zitierweise von Gesetzen

Artikel und Paragraphen werden mit arabischen Ziffern, Absätze mit römischen Ziffern, Sätze und Halbsätze mit arabischen Ziffern wiedergegeben.

XI. Fußnoten

Fußnoten sind sparsam zu verwenden. Sie haben eine Nachweisfunktion und dürfen keinen weiteren Text enthalten. Der Fußnotenanteil eines Beitrags sollte 10% nicht überschreiten. Zudem ist bei der Auswahl der zitierten Literatur zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zur Verfügung stehen.

1. Gerichtsentscheidungen

a) Zitiert nach der amtlichen Sammlung

Die betreffende amtliche Sammlung ist kursiv zu setzen. Zusätzlich zu dem Nachweis aus der amtlichen Sammlung sind die Parallelfundstellen – soweit vorhanden – aus Beck'schen Zeitschriften anzubringen.

BVerfGE 114, 121 = NJW 2005, 2669

Die genaue Seitenangabe wird in Klammern ergänzt.

BVerfGE 7, 198 (220) = NJW 1958, 257

b) Zitiert nach Fachzeitschriften

Das betreffende Gericht ist kursiv zu setzen. Zitate nach Fachzeitschriften sind zunächst auf ihre Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung hin zu überprüfen; Zitate aus der amtlichen Sammlung stehen immer an erster Stelle. Bei fehlender Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung steht – soweit vorhanden – die Fundstelle in der NJW bzw. in deren Schwesterzeitschriften an erster Stelle.

c) Nicht veröffentlichte Entscheidungen

Nicht veröffentlichte Entscheidungen sind mit Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zu zitieren. Das Gericht ist kursiv zu setzen.

VG Hannover, Urt. v. 7. 11. 2002 – 4 B 3921/02

Sollten Sie eine nicht veröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können.

2. Zeitschriften

Zeitschriftenabkürzungen sind stets ohne Punkt wiederzugeben, es sei denn, eine amtliche Abkürzung sieht dies vor. Der Name des Autors ist kursiv zu setzen.

Maier-Reimer, NJW 2006, 2577

EuGH, Slg. 1964, 1253

Die Jahrhundertangabe des Erscheinungsjahres wird immer angefügt. Bei Zeitschriften, die üblicherweise mit Jahrgang und Erscheinungsjahr angegeben werden, folgt das Jahr in Klammern. Der Aufsatztitel und die Angabe „S.“ für „Seite“ entfällt. Die konkrete Zitatseite folgt der Abdruckbeginnseite in Klammern.

Smend, ZevKR 1 (1951), 4 (4)

3. Lehrbücher, Monografien

Anzugeben sind: Verfasser, Titel, Auflage, Erscheinungsjahr, genaue Fundstelle. Das Erscheinungsjahr wird in Klammern nach der Angabe der Auflage gesetzt; wenn das Werk nur eine Auflage hat, wird das Erscheinungsjahr ohne Klammern gesetzt. Der Name des Verfassers ist kursiv zu setzen.

Brox/Walker, Allg. SchuldR, 31. Aufl. (2006), S. 20

Krumm, Das Fahrverbot in Bußgeldsachen, 2006, Rdnr. 121 ff.

Zitatstellen werden mit Seitenzahlen (S.) bzw. Randnummer (Rdnr.), Randnummern (Rdnrn.), Anmerkung (Anm.) oder Textziffer (Tz.) angegeben.

4. Kommentare

a) Regel

Der Bearbeiter der Kommentarstelle wird immer angegeben. Er wird mit dem Zusatz „in:“ dem Namen des Begründers bzw. der Bezeichnung des Kommentar vorangestellt. Der Name des Bearbeiters und der Name des Begründers des Kommentars sind kursiv zu setzen.

Peters, in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl. (2000), §§ 142–145 Rdnr. 10
Eser, in: *Schönke/Schröder*, 27. Aufl. (2006), § 12 Rdnr. 7

b) Ausnahme

Bei den „klassischen“ Kommentaren wird zunächst der Begründer des Kommentars genannt. Abgetrennt mit einem Schrägstrich folgt dann der Name des Bearbeiters.

Palandt/Heinrichs
Staudinger/Löwisch

c) Zitierweise

Die konkrete Zitatstelle nennt zuerst den Paragraphen oder den Artikel, dann den Nachweis der Randnummer (Rdnr.), der Randnummern (Rdnrn.), der Anmerkung (Anm.) oder der Textziffer (Tz.).

Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl. (2006), § 104 Rdnr. 6

5. Festschriften und andere Sammelbände

Mikat, in: Festschr. f. Nipperdey, 1965, S. 581 ff. (590)

6. Mehrzahl von Bänden

Die Bandzahl erscheint als römische Zahl ohne jeden Zusatz oder Komma.

Tomuschat, in: *Isensee/Kirchhof*, HdbStR VII, 1992, Rdnrn. 10 ff.

Halbbände werden mit einem Schrägstrich in arabischer Ziffer an die römische Bandziffer angehängt, bei Monografien wird die Endung „recht“ immer mit großem R abgekürzt, etwa Mietrecht = MietR

Stern, StaatsR III/1

7. Fußnotenverweise (Mehrfachzitate)

Die Abkürzung „aaO“ wird nicht verwendet. Zitate in Zeitschriften und Zitate der Rechtsprechung werden vollständig wiederholt. Bei Monografien und Kommentaren wird wie folgt nach oben verwiesen:

Rönnau (o. Fußn. 1), S. 199; *Huber*, in: MünchKomm (o. Fußn. 7), § 145 Rdnr. 6

8. Autorennamen

Bei verwechslungsfähigen Autorennamen wird der volle Vorname mit angegeben, in allen anderen Fällen nur der Nachname.

Stephan Lorenz, in: Festschr. f. Werner Lorenz, 2001, S. 193 ff.